

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 30.

Weimar.

23. Juli 1868.

Nachtrag

zu der Verordnung Großherzoglicher Landes-Direktion zu Weimar vom 14. August 1838, die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Register der Juden betreffend.

Um die über Jüdische Trauungen bestehenden Vorschriften mit dem den 1. Juli d. J. in Kraft tretenden Gesetze des Norddeutschen Bundes über Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1868 in Einklang zu bringen, verordnen wir mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, nachträglich zu der Verordnung Großherzoglicher Landes-Direktion zu Weimar vom 14. August 1838, die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Register der Juden betreffend, wie folgt:

I.

Vor der Vornahme der Trauung hat der Land-Rabbiner, soweit nicht schon unzweifelhafte Gewißheit hierüber besteht, vor Allem sich zureichende Nachweisung darüber erbringen zu lassen, ob der Bräutigam ein Angehöriger des Norddeutschen Bundes ist. Die Nachweisung ist zureichend, wenn der zu Trauende durch einen von einer öffentlichen Behörde seines Staates ausgestellten Staatsbürger- (Unterthanen-), Nachbar- oder Heimaths-Schein sich als Angehörigen des Norddeutschen Bundes ausweist oder wenigstens diese seine Eigenschaft in den ihm von dem



Geistlichen seines Wohnorts ausgestellten Ehezeugnisse mit unzweifelhaften Worten bezeugt wird.

II.

In allen Fällen, wo der Bräutigam ein Angehöriger des Norddeutschen Bundes ist, treten in Bezug auf das der Trauung vorausgehende Verfahren folgende Abweichungen von den Vorschriften in §. 25 der Eingang's gedachten Verordnung vom 14. August 1838 ein:

- 1) Zur Vornahme der Trauung ist die Verbringung der Erlaubniß (des Trauscheins) der betreffenden Gemeindebehörde nicht mehr erforderlich;
- 2) vor der Vornahme der Trauung hat der Land-Rabbiner nicht nur, wie zeit-her schon, zu prüfen, daß keine jüdisch-kirchliche Hindernisse vorhanden sind, und sich darüber in Gewißheit zu setzen, daß die weiter in §. 25 unter Nr. 1 — 5 aufgeführten Erfordernisse (als: freie Einwilligung beider Verlobten — elterliche, großelterliche, vormundschaftliche Einwilligung — Ehelosigkeit der Verlobten — Nichtvorhandensein allzunaher Verwandtschaft oder Schwägerschaft oder ähnlicher Verhältnisse, oder Dispensation deßhalb — Ablauf der Trauerzeit oder Dispensation deßhalb) vorliegen, sondern auch sich zu überzeugen, daß auch die übrigen gesetzlichen Erfordernisse einer Eheschließung vorhanden sind, als:
 - a) das Heirathsfähige Alter der Verlobten: daß die Braut das 14., der Bräutigam das 21. Lebensjahr erfüllt oder, sofern dies nicht der Fall, die vorgeschriebene Dispensation (§. 7 des Gesetzes vom 21. Mai 1821 über das zum Heirathen erforderliche Alter) erlangt hat;
 - b) bei Civil-Staatsdienern, Militairs, Geistlichen und Schullehrern: daß zur Verheirathung die Genehmigung von Seiten der vorgesetzten Dienstbehörde ertheilt worden ist;
 - c) bei Wiederverheirathungen: daß die Abfindung mit den Kindern früherer Ehe erfolgt ist;
 - d) bei Verheirathung des Vormunds mit der Mündel: daß die Rechnungslegung vorausgegangen ist.

Ueber diese unter a—d bezeichneten Erfordernisse sind dem Land-Rabbiner behufige Zeugnisse der zuständigen Behörden durch die Interessenten zu beschaffen, soweit nicht schon ohnedem nach den vorliegenden Umständen zweifellos ist, daß der einzugehenden Ehe in allen diesen Beziehungen kein Hinderniß entgegensteht, und was insbesondere das Erforderniß unter a anbelangt, selbstverständlich nur soweit der betreffende Rabbiner nicht aus den von ihm selbst geführten Geburts-Registern die nöthige Auskunft selbst zu schöpfen vermag.

- 3) In den Fällen, wo die eigne Vergewisserung des Land-Rabbiners über das Vorhandensein der unter 2 bezeichneten Erfordernisse einer von ihm selbst zu bewirkenden Trauung dienen soll, bedarf es selbstverständlich künftig der Ausstellung eines Ehezeugnisses von seiner Seite nicht mehr; er darf nur die Trauung nicht vornehmen, bevor er vollständige Gewißheit über das Vorhandensein dieser Erfordernisse erlangt hat.

Wo aber zu dem Zweck einer von einem andern Geistlichen vorzunehmenden Trauung ein Ehezeugniß von ihm auszustellen ist, hat sich dasselbe künftig nicht mehr auf die jüdisch-kirchlichen und die weiteren im §. 25 der Verordnung vom 14. August 1838 vorgeschriebenen Erfordernisse zu beschränken, sondern auf alle vorstehend unter 2 erwähnten Erfordernisse, also namentlich auch auf die unter 2 a—d aufgeführten, zu erstrecken, und demgemäß zu bezeugen, daß weder ein jüdisch-kirchliches noch ein sonstiges gesetzliches Hinderniß der einzugehenden Ehe entgegensteht.

III.

Hinsichtlich derjenigen männlichen Verlobten, welche nicht Angehörige des Norddeutschen Bundes sind, bleiben die bisherigen Vorschriften ohne Ausnahme in Kraft und Geltung.

Weimar am 1. Juli 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Kultus.

Stichling.

Mit Bezugnahme auf Ziffer 7 des provisorischen Gesetzes vom 23. Juni d. J., die Einführung des königlich Bayerischen Gesetzes über den Malzausschlag vom 16. Mai d. J. (Seite 259 des Reg. Blatts) wird im Einvernehmen mit der königlich Bayerischen Staatsregierung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es bei dem in §. 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1843, die indirekten Abgaben im Vordergerichte Ostheim betreffend (Seite 57 des Reg. Blatts von 1843), auf 11 Sgr. 5 $\frac{1}{7}$ Pf. oder 40 Kr. Rhein. vom Eimer Bayerisch bestimmten Satze der Vergütung für den entrichteten Malzausschlag bei Versendungen von Bier aus dem Vordergerichte Ostheim nach anderen Vereinslanden außer dem Königreich Bayern oder in das Vereinsausland bis auf Weiteres bewendet.

Auch bleiben die in Bezug auf diese Rückvergütung des Malzausschlags durch die Bekanntmachungen vom 12. April 1844 (Seite 13 des Reg. Blatts von 1844) und 19. Februar 1864 Ziffer II (Seite 12 des Reg. Blatts von 1864) erteilten Vorschriften bis auf Weiteres in Kraft.

Weimar am 7. Juli 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

- Vom Bundes-Gesetzblatt sind die Nummern 22 und 23 erschienen und enthalten:
- (Nr. 128.) Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. Vom 4. Juli 1868.
 - (Nr. 129.) Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. Vom 8. Juli 1868.
 - (Nr. 130.) Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brauerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalzsteuer-Gesetze durch Verwalter, Gewerksgehilfen und Hausgenossen. Vom 8. Juli 1868.
 - (Nr. 131.) Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brennerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuer-Gesetze durch Verwalter, Gewerksgehilfen und Hausgenossen. Vom 8. Juli 1868.
 - (Nr. 132.) Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe. Vom 8. Juli 1868.
 - (Nr. 133.) Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Zollverein einerseits und dem Kirchenstaate andererseits. Vom 8. Mai 1868.